

Satzung des Vereins Migraplan e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Migraplan.
- Migraplan ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB, da sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- Der Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. die nachhaltige Entwicklungshilfe zur Fluchtursachenbekämpfung in Anlehnung an den „Marshallplan mit Afrika“ des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Entwicklungsländern.
2. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler.
3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
4. Aus den Kernaktivitäten kann Migraplan e.V. weitere Aufgaben ableiten, die er in seinem Programm aufführt. Das Programm wird der Weiterentwicklung angepasst und erweitert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Aufbau und der Betrieb von Produktionsstätten für nachhaltige Ernährung in Entwicklungsländern. In erster Linie sollen dabei Kinder und Mütter mit Unter- und Mangelernährung berücksichtigt werden.
- b) Errichtung und Betrieb von Kinderkrankenstationen in Entwicklungsländern und die notwendige Ausbildung der personellen Strukturen.
- c) Definition von Qualitätsstandards für teilnehmender Unternehmen, Organisationen und Produktionsstätten, um eine hinreichende Sicherheit der Versorgung mit nachhaltigen Lebensmitteln zu gewährleisten sowie die Entwicklung und Einführung eines freiwilligen und zertifizierten Qualitätsmanagements (Qualitätssiegel).
- d) Aufbau einer nationalen sowie internationalen Lobby im Bereich nachhaltige Migration.
- e) Die nachhaltige Integrationunterstützung von Migranten in Deutschland und Europa. Zur nachhaltigen Integration gehören ausdrücklich die Vermittlung von Sprache und europäischen demokratischen Werten und die Unterstützung einer humanen Rückführung bei Ablehnung im Asylverfahren oder einer selbstbestimmten Rückkehr in Heimatländer.
- f) Bereitstellung von Informations- und Kooperationsplattformen
- g) Die Vertretung der Interessen und Beratung seiner Mitglieder gegenüber Institutionen und Behörden.
- h) Vertretung seiner Mitglieder in ausgewogener Form und unberücksichtigt der Herkunft, Nationalität oder des Glaubens.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder

1. Mitglieder werden unterschieden nach

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernde Mitglieder
- c) vom Vorstand ernannten Ehrenmitgliedern
- d) Kooperationspartnern

2. Die Mitglieder werden wie folgt definiert:

- a) Ordentliche aktive Mitglieder des Migraplan e.V. sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Unternehmen, Unternehmensverbände, die Leistungen als Anbieter, Berater und Dienstleister im Bereich des Wirkungskreises des Migraplan e.V. erbringen.
- b) fördernde Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Unternehmen, Unternehmensverbände und Vereinigungen, die die Ziele des Migraplan e.V. fördern wollen.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, Institutionen und Personenvereinigungen, die sich außerhalb der Vereinsarbeit um die Ziele und Aufgaben des Migraplan e.V. verdient gemacht haben, verliehen werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit ernannt.
- d) Kooperationspartner sind Vereinigungen und Institute, die die Vereinsarbeit des Migraplan e.V. aktiv fördern können. Kooperationen werden durch gegenseitigen Beitritt und/oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages eingegangen. Im Kooperationsvertrag sind die Formen der Zusammenarbeit sowie die beidseitigen Rechte und Pflichten definiert.
- e) Der Kooperationspartner kann auf seinen Antrag ordentliches, aktives oder förderndes Mitglied im Migraplan e.V. werden. Über die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Kooperationspartner wird durch eines seiner Mitglieder vertreten, das nach Gesetz und Satzung zur Vertretung des Kooperationspartners berufen ist, beziehungsweise ausdrücklich vom Kooperationspartner für die Vertretung bestimmt worden ist.

3. Ordentliches und förderndes Mitglied

kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele des Migraplan e.V. zu fördern. Die Aufnahme in den Migraplan e.V. als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich, durch Telefax oder elektronische Nachricht (E-Mail usw.) zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dabei hat sich der Vorstand an einer Richtlinie zu orientieren, welche die Mitgliederversammlung beschließt. Die Entscheidung ist den Antragstellern unverzüglich mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Migraplan e.V. zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
 2. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Einrichtungen und Leistungen des Migraplan e.V. zu partizipieren. Sie sind bis auf die nachstehend beschriebenen Unterschiede gleichberechtigt.
- a) Rechte der ordentlichen aktiven Mitglieder:

Jedes ordentliche aktive Mitglied kann in jedes Amt des Migraplan e.V. gewählt werden. Alle ordentlichen aktiven Mitglieder verfügen über Stimmrecht und sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Bei Gesellschaften und Vereinen steht das passive Wahlrecht demjenigen zu, der nach dem Gesetz und Satzung zur Vertretung der Gesellschaft oder des Vereins berufen ist, bzw. ausdrücklich von der Gesellschaft oder dem Verein für die Vertretung bestimmt worden ist. Ordentliche Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragszahlung entbunden werden, falls sie regelmäßige Arbeiten für den Verein übernehmen.

b) Rechte der fördernden Mitglieder:

Alle fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Sprachrecht, jedoch nicht das für die ordentlichen aktiven Mitglieder geltende Antrags- oder Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden und nehmen nicht am Presseservice des Migraplan e.V. teil.

3. Die Mitglieder sind an satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Migraplan e.V. gebunden. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen und den Organen des Migraplan e.V. zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheits- und termingerecht zu erteilen. Informationen des Migraplan e.V., die als vertraulich gekennzeichnet sind, dürfen von den Mitgliedern nicht an Dritte weitergeleitet werden.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende als Stellvertreter ist alleinvertretungsberechtigt.

Von ihrer Vertretungsbefugnis dürfen die 2. Vorsitzenden als Stellvertreter nur für den Fall Gebrauch machen, dass der 1. Vorsitzende verhindert ist oder dies abgesprochen ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

1. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Aufgaben des Vorsitzenden und der Stellvertreter
- b) Erarbeitung des jährlichen Programms für die Vereinstätigkeit
- c) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates
- d) Mitglieder-Aufnahme- und Ausschlussverfahren

- e) Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- g) jährliches Beschlussfassen über den Haushaltsplan
- h) jährliches Beschlussfassen über die Jahresrechnung

2. Verschwiegenheitspflicht

Alle Vorstandsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich aller Angelegenheiten von Mitgliedern und den internen Angelegenheiten des Migraplan e.V., die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes zur Kenntnis gekommen sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Aufgabe des Amtes oder Beendigung der Mitgliedschaft, soweit andernfalls die Interessen des Migraplan e.V. beeinträchtigt werden könnten.

3. Außerordentliche Vollmacht des Vorstandes

Satzungsänderungen und Ergänzungen, die nicht den Vereinszweck betreffen und von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, kann der Vorstand vornehmen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/e Revisor/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Beirat

Der Verein kann einen Beirat einrichten.

1. Mitglieder des Beirats

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats. Dabei handelt es sich um Persönlichkeiten, die sich im Arbeitsgebiet des Migraplan e.V. durch Engagement oder wissenschaftliche Qualifikation ausgewiesen haben oder deren Mitgliedschaft den Zielen des Migraplan e.V. nützt. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Migraplan e.V. sein.

2. Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät den Vorstand in allen Fachfragen im Aufgabenbereich des Migraplan e.V.

3. Vorsitz des Beirats

Die Mitglieder des Beirats können aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter wählen. Das Wahlverfahren hierfür entspricht dem Wahlverfahren des Vorstandsvorsitzenden, die Amtszeit und Nachfolge ebenfalls.

4. Mitgliedschaft im Beirat

Die Mitgliedschaft unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Die Mitglieder des Beirats können jederzeit ausscheiden bzw. vom Vorstand abberufen werden.

5. Sitzungen des Beirats

Die Sitzungen des Beirats erfolgen auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder des Beiratsvorsitzenden mindestens einmal jährlich. Die Einladung wird an die Mitglieder des Beirats mindestens 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin zusammen mit der Tagesordnung versandt.

6. Zuwendungen für die Arbeit des Beirats

Soweit erforderlich, kann für Aufgaben, die der Vorstand an den Beirat übertragen hat, eine Vergütung entstandener Kosten von Mitgliedern des Beirats durch den Migraplan e.V. übernommen werden. Über Bewilligung und Höhe der Vergütungen entscheidet der Vorstand.

7. Teilnahme von Vorstand an Beiratssitzungen

An den Sitzungen des Beirats nimmt ein Vorstandsmitglied teil. Weiteren Vorstandsmitgliedern ist die Teilnahme an Beiratssitzungen freigestellt.

8. Auflösung des Beirats

Der Vorstand kann den Beirat nach eigenem Ermessen auflösen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die aufgelösten Organe neu besetzt werden, um die Erledigung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele des Vereines zu gewährleisten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

UNO-Flüchtlingshilfe e.V. - Graurheindorfer Str. 149 a - D-53117 Bonn

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Oeynhausen, den 7.1.20178